

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

25/SN-93/ME

Zl. Verf-699/5/1984

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Errichtung eines Bundesbautenfonds;

Telefon: 0 42 22 - 33 6 03

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen

Bezug:

*Dr Müller*

An das

Zl. 52 *11/84*

Datum: 2. 11. 1984

Präsidium des Nationalrates

*1984-11-19 Strosser*

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesbautenfonds übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1984-11-29

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein e.h.

F.d.R.d.A.

*Lobenwein*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl.** Verf-699/5/1984**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesbautenfonds;**Bezug:**

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 33 6 03

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen

An das

Bundesministerium für Bauten und Technik

1011 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 17. September 1984, Zl. 702.550/7-II/11/84, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesbautenfonds nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

**I. Grundsätzliche Bemerkungen**

1. Der Umstand, daß ein zu erwartender Rückgang der öffentlichen Aufträge im Tiefbaubereich ein Sinken der Beschäftigungszahlen in der Bauwirtschaft befürchten läßt, rechtfertigt sicher, daß durch eine forcierte Verlagerung der öffentlichen Aufträge zum beschäftigungsintensiveren Hochbau entgegengewirkt wird. Es muß allerdings bezweifelt werden, ob es zur Erreichung dieser Zielsetzung notwendig ist, hierfür eine eigene, außerhalb des bestehenden staatlichen Verwaltungsapparates angesiedelte Organisationsform zu schaffen. Auch die durchaus sinnvolle Entflechtung von Gebäudeverwaltung und Baumanagement dürfte auf diese Weise nicht besser oder effizienter herbeigeführt werden können. Vielmehr muß sogar befürchtet werden, daß mit der vorgeschlagenen Ausgliederung die Flexibilität bei der Arbeitsplatzbeschaffung durch öffentliche Aufträge im Baugewerbe sogar noch eingengt wird. Bedarf doch jede künftige Zuordnung von Bauvorhaben zum Aufgabenbereich des Bundesbautenfonds einer Änderung bzw. Ergänzung der Anlage zum vorgeschlagenen Gesetzentwurf. Die im § 2 Abs. 2 eröffnete Möglichkeit zur Übertragung von Auflagen an den BBF im Verordnungswege kann ja wohl nur als Ausnahmeregelung verstanden

- 2 -

werden. Oder soll vielleicht gar in Hinkunft eine Zuordnung neuer Aufgaben zum Bundesbautenfonds ausschließlich im Wege einer Verordnung nach § 2 Abs. 2 beabsichtigt sein?

2. Für Kärnten ist derzeit zwar nur eine dem Bereich der Bundesgebäudeverwaltung II zuzuordnende Baulichkeit, nämlich die Kaserne in Völkermarkt zur Übertragung in den Aufgabenbereich des Bundesbautenfonds vorgeschlagen. Sollten jedoch künftig auch Bauvorhaben in den Aufgabenbereich des Bundesbautenfonds übertragen werden, deren Errichtung gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG vom Landeshauptmann im Rahmen der Auftragsverwaltung besorgt werden könnte, wären damit sicherlich auch Landesinteressen berührt, zu deren Wahrung im § 2 Abs. 2 keinerlei Raum bleibt. Zu bedenken ist außerdem, daß für derartige Baulichkeiten im Landesbereich ein geeigneter und spezifisch ausgebildeter Verwaltungsapparat vorhanden ist. Für den Fall einer Besserung der Arbeitsmarktlage im Baubereich und einen Rückgang der Arbeitslosenrate unter 4% ist mit den vorgesehenen Regelungen sogar zwingend eine Doppelgeleisigkeit bei der Errichtung von Bundesbauten vorgezeichnet, sodaß die Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in solchen Situationen auf jeden Fall nicht mehr gewährleistet werden kann.

3. Realistisch betrachtet sind die erforderlichen freien Finanzkapazitäten nicht in dem Maße gegeben, daß eine arbeitsmarktpolitische Verlagerung von öffentlichen Aufträgen im Straßenbau zum beschäftigungsintensiveren Bundeshochbau markante Auswirkungen haben könnte. Vielmehr sollte man sich um eine zweckdienliche Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Bundeshochbaues bemühen und nicht dem Bund und den Ländern zusätzliche Kosten durch zwei parallel geführte Organisationen entstehen lassen.

Als denkbarer Weg einer Verwaltungsvereinfachung im Bundeshochbau und somit als geeignete Organisationsform wäre die weit-

- 3 -

gehende Übertragung der Planung und Bauüberwachung, soweit es sich um Neu-, Zu- und Umbauten (Anlagekredite) im Bundeshochbau handelt, an Ziviltechniker zu erwägen. Dies könnte, insbesondere nach der Fertigstellung der standardisierten Leistungsverzeichnisse und der Neuherausgabe der Vertragsnormen, ähnlich wie beim ehem. "Wohnhauswiederaufbau" funktionieren. Die für die Instandsetzung (Aufwandkredite) verbleibende, notwendige Organisation könnte die Überwachung der durch die Ziviltechniker erbrachten Leistungen im Bereich der Neu-, Zu- und Umbauten übernehmen.

Durch die vorgesehene Errichtung des Fonds werden vor allem aber auch die Bestrebungen einer Föderalisierung behindert, da durch eine Konzentration der Zuständigkeit auf Wiener Ebene den Bundesländern die Einflußnahme auf eine regional wirksame Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik genommen wird.

Aus den dargelegten Gründen muß die Sinnfälligkeit der Errichtung eines "Bundesbautenfonds" auf der Basis des vorliegenden Gesetzentwurfes in Frage gestellt werden.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

Es erscheint zweifelhaft, ob ein Fonds mit Sitz in Wien, die gestellten Aufgaben (Planung, Beratung, Koordinierung, Errichtung) im gesamten Bundesgebiet besser bewältigen kann, als länderspezifische eingerichtete Verwaltungsstellen.

### Zu § 2:

Die Gründe, die dem Bundesminister für Bauten und Technik zwingend die Heranziehung des Fonds zur Ausübung anderer in der Anlage nicht genannter Aufgaben vorschreiben, sind äußerst vage formuliert. Außerdem ist die Regelung, wonach die Frage

- 4 -

der Zweckdienlichkeit der Heranziehung des Fonds davon abhängt, ob im Vorjahr im österreichischen Jahresdurchschnitt eine Arbeitslosenrate von 4 % erreicht wurde, nicht gerade besonders dazu geeignet, vorausschauende Arbeitsmarktpolitik zu betreiben. Es fragt sich auch, auf welche Art und Weise die Festlegung gemäß Abs. 7 (Zeitpunkt der Inangriffnahme, voraussichtlicher Umfang des Nutzerbedarfes sowie Art der Finanzierung der einzelnen Bauvorhaben) zu treffen sind.

Zu § 3:

Die Regelung, wonach dem Verwaltungsrat "in Entsprechung des föderalistischen Prinzips" auch ein vom zuständigen Landeshauptmann vorgeschlagenes Mitglied angehören kann, ist aus der Sicht der Länder zu begrüßen. Es widerspricht allerdings dem bundesstaatlichen Prinzip der Gleichrangigkeit von Bund und Ländern, wenn in diesem Gremium vier Bundesvertreter ein Landesvertreter gegenübersteht. Es sollte daher die Möglichkeit, daß dem Verwaltungsrat ein vom zuständigen Landeshauptmann vorgeschlagenes Mitglied angehört, nicht als "in Entsprechung des föderalistischen Prinzips" umschrieben werden.

Zu § 4:

Sollte im Rahmen dieser Bestrebungen die durchaus sinnvolle Möglichkeit eröffnet werden, die im Rahmen der Hochbauverwaltung tätigen Landesbediensteten zur Erfüllung der Geschäfte des Fonds heranzuziehen, ist jedenfalls darauf hinzuweisen, daß eine derartige Organleihe dem Land gegenüber finanziell abzugelten ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1984-10-29  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Lobenwein e.h.

F.d.R.d.A.  
*Kovacs*